

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Räume der Stadt Grevesmühlen

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wurde durch die Stadtvertretung am 10.12.2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Räume der Stadt Grevesmühlen:

1. Luise-Reuter-Saal, Kirchplatz
2. Saal im Bürgerbahnhof
3. Saal im Rathaus, Haus 2, Obergeschoss
4. Beratungsraum Rathaus, Haus 1, Erdgeschoss
5. Beratungsraum Rathaus, Haus 1, Obergeschoss
6. Beratungsraum Museums- und Vereinshaus, Obergeschoss

§ 2 Nutzungsbedingungen

Die Räumlichkeiten gemäß § 1 Ziffer 3,4 und 5 stehen grundsätzlich nur für private und kulturelle Veranstaltungen sowie politische Veranstaltungen von Fraktionen und Ortsvereinen politischer Parteien und Wählergemeinschaften mit Sitz in Grevesmühlen zur Verfügung.

Über die Nutzungsvergabe entscheidet die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister. Vor Nutzungsbeginn ist ein Mietvertrag mit der Stadt Grevesmühlen abzuschließen. In diesem sowie den jeweiligen Hausordnungen sind die Nutzungsbedingungen geregelt.

§ 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt beinhaltet auch alle üblichen Nebenkosten, wie Stromversorgung, Heizung, Reinigung etc. Für zusätzlichen Schließdienst oder für die Reinigung von Sonderverschmutzungen hat der Nutzer oder die Nutzerin die dafür tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts für die Nutzung entsteht mit Unterzeichnung des Mietvertrages.

Werden einem Nutzer oder einer Nutzerin die Räume für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Stadt Grevesmühlen anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren, die jedoch mindestens zwei Tagessätze betragen muss.

Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Interessengruppen der Stadt Grevesmühlen kann das Nutzungsentgelt erlassen oder ermäßigt werden. Über die Gewährung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Ermäßigungen und Befreiungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die geplante Nutzung aus kulturellen, politischen und/oder sozialen Aspekten dem Allgemeinwohl dienlich ist.

Eine stundenweise Nutzung ist bis zu 6 Stunden gestattet.

§ 4 Schuldner des Nutzungsentgeltes

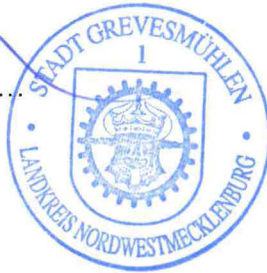
Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den Mietvertrag abschließt. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Grevesmühlen, den 12.12.2018

Lars Prahler
Bürgermeister



Anlage 1 der Entgeltordnung

Objekt	Stundensatz (netto)	Tagessatz = 8 Stunden (netto)
Luise-Reuter-Saal	17,00 €	135,00 €
Beratungsraum Museums- und Vereinshaus	5,00 €	28,00 €
Saal im Bürgerbahnhof mit Küche	13,00 €	100,00 €
Kinoanlage Bürgerbahnhof		50,00 €
Saal im Rathaus Haus 2 , OG	22,00 €	165,00 €
Beratungsraum Rathaus, Haus 1, EG	6,50 €	50,00 €
Beratungsraum Rathaus, Haus 1, OG	5,00 €	40,00 €